



Frau
Sonja Schieder
Traminergasse 1
2353 Guntramsdorf

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>
e-mail: office@guntramsdorf.at

Herr
Robert Schieder
Traminergasse 1
2353 Guntramsdorf

Zahl:
AUF-0043-1-2025

Bearbeiter:
Ing. Sm/Pu

Datum:
30.07.2025

Betrifft: **Steinfeldgasse 23
VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNG durch
Sperrung des Gehsteiges in der Feldgasse (Herstellung
Unterbau), Halten und Parken verboten vor
Steinfeldgasse 20 (gegenüber Steinfeldgasse 23) und
halbseitige Straßensperre vor Steinfeldgasse 23-25**

BESCHEID

Aufgrund des § 94 der StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Frau und Herrn Robert Schieder, Traminergasse 1, 2353 Guntramsdorf gemäß § 90 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung die unumgänglich notwendige Beeinträchtigung d. Straßenverkehrs auf der

Feldgasse bei Steinfeldgasse 23, vor Steinfeldgasse 20 und vor Steinfeldgasse 23-25

bewilligt, sofern die in der Beilage A angeführten Bedingungen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, eingehalten werden.

Marktgemeinde Guntramsdorf

Politischer Bezirk Mödling, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, Tel.: +43 2236 53501 0, Fax: +43 2236 53501 32, office@guntramsdorf.at,
Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN: AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD, UID: ATU 16230601
www.guntramsdorf.at

Gemäß Tarif B, Ziffer 17. b) der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 1973, LGBl. 3800-7 in der derzeit geltenden Fassung ist eine Verwaltungsabgabe von **€ 57,50** innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu überweisen.

Eine Begründung kann gemäß § 58 Absatz 2 AVG. 1991, BGBl. 172 entfallen.

Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung, ist für Ihr Ansuchen eine feste Gebühr in der Höhe von **€ 57,50** von Gesetzeswegen binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu überweisen. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung muss eine Anzeige an das Finanzamt Mödling erfolgen, die eine Erhöhung dieser Gebühr um 50 % zur Folge haben kann. Eine allfällige Berufung gegen diesen Bescheid hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Gebührenbetrages.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an office@guntramsdorf.at) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.



Der Bürgermeister

Robert Weber MSc

€ 57,50 Verwaltungsabgabe und € 21,00 Bundesgebühr
sind mit Angabe der Akt Zahl und des Betreffs im Verwendungszweck zu überweisen.

**Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling,
IBAN AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD,
UID: ATU 16230601**

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Guntramsdorf

Aufgrund des § 94 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Gemäß § 43 und 44 a StVO 1960 werden die in der **Beilage A** unter den Punkten 1-14 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt.
Die Verordnung tritt am 18.08.2025 in Kraft.

Ergeht an:

Herr Robert Schieder, Traminergasse 1, 2353 Guntramsdorf
Frau Sonja Schieder, Traminergasse 1, 2353 Guntramsdorf

Polizei Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/3, A-2353 Guntramsdorf, per Mail
Freiwillige Feuerwehr Guntramsdorf, Münchendorferstraße 1-3,
A-2353 Guntramsdorf



Der Bürgermeister


Robert Weber MSc

BEILAGE A

Bedingungen zur Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 vom 30.07.2025, Zl. AUF-0043-1-2025 Ing. Sm/Pu Feldgasse vor Steinfeldgasse 23 vor Steinfeldgasse 20 und vor Steinfeldgasse 23-25

1. Die Ausführung der Arbeiten hat in der Zeit von 18.08.2025 bis 05.09.2025 zu erfolgen.
2. **Die Auflagen des Gestattungsübereinkommens mit der Wiener Lokalbahnen GmbH vom 25.04.2025 sind zwingen einzuhalten!**
3. Die Ansprechperson ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben zuständig und muss auch in der arbeitsfreien Zeit erreichbar sein, um Mängel sofort zu beheben.
4. Die Bau- und Arbeitsstellen sind gegen die Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige etc.) allseitig rot-weiß abzuschränken. Dabei ist besonders auf die Standfestigkeit der Abschränkung (Windeinwirkung u. dgl.) zu achten.
5. Die Arbeiten im Bereich der **Steinfeldgasse 23-25 haben halbseitig** zu erfolgen, jedoch muss für den Fahrzeugverkehr ein **Fahrbahnstreifen von mind. 3,50 m** in befestigtem Zustand zur Verfügung stehen.
6. **Für die notwendige Sperre eines Gehsteiges im Bereich der Feldgasse ist der Fußgängerverkehr auf den gegenüberliegenden Gehsteig umzuleiten.**
Im Bereich der Steinfeldgasse 23-25 ist der Fußgängerverkehr auf einen 1,5m breiten, von der Fahrbahn durch eine Abschränkung getrennten Fahrbahnteil aufrecht zu erhalten.
7. Die Zufahrt zu dem Objekt Steinfeldgasse 25 wird so gering wie möglich gehalten und die Termine der Arbeiten mit der Sperre der Zufahrt mit den Eigentümern der Liegenschaft Steinfeldgasse 25 koordiniert.
8. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Verkehrszeichen mit weißem Licht, die Abschränkungen für die anliegende Fahrtrichtung mit rotem Licht, für die Gegenrichtung mit weißem Licht zu beleuchten.
9. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die Verkehrszeichen zu entfernen und ist das restliche Aushub- und Baumaterial umgehend zu beseitigen.
10. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten.

11. Falls es der Straßenzustand zulässt, sind nicht erforderliche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen sowie Halte- und Parkverbote, an Sonn- und Feiertagen sowie an Tagen, an denen nicht gearbeitet wird, außer Kraft zu setzen.
12. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken.
13. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit den vorgeschriebenen Verkehrsregelungen im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
14. Die Anrainer sind über die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen in geeigneter Form schriftlich zu verständigen.
15. Folgende Straßenverkehrszeichen sind vom Bewilligungswerber im Einvernehmen mit der Polizei Guntramsdorf so anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können:

- | | |
|--|--|
| • Fahrbahnverengung | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 50 Ziff. 8a, b) und c) |
| • Baustelle | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 50 Ziff. 9 |
| • Geschwindigkeitsbeschränkung
30 km/h | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff. 10, a) und b) |
| • Wartepflicht bei bzw. für den
Gegenverkehr | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff. 5, § 53 Ziff. 7a |
| • Halten und Parken verboten im Baustellen
bereich "ausgenommen Baufahrzeuge" | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff. 13b |

Die Marktgemeinde Guntramsdorf behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Anordnungen zur Sicherung des Verkehrs zu treffen.

Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, im Zuge der Aufstellung der verordneten Verkehrszeichen, die polizeilichen Kennzeichen jener Fahrzeuge, die sich in der jeweiligen Verbotzone befinden, durch Aktenvermerk schriftlich festzuhalten, da ansonsten die eventuell erforderlichen Abschleppkosten von den die Bautätigkeit störenden Fahrzeugen zu seinen Lasten verrechnet werden.

Über die an die gegenständliche Liegenschaft angrenzenden öffentlichen Grünflächen ist vor Baubeginn gemeinsam mit einem Kontrollorgan der Marktgemeinde Guntramsdorf und dem Bauführer der derzeitige Zustand der Bepflanzung zu erheben. Die im Zuge der Bauarbeiten allfällig entstandenen Schäden an der Bepflanzung werden dem Bauherrn angelastet.